

Auflösung und Liquidation

Aufgelöst werden kann der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung, welche satzungs- und ordnungsgemäß (d.h. unter Angabe des TOP „Auflösung“ einberufen wurde. Die Auflösung ist die Einstellung (Beendigung) des dem Vereinszweck dienenden Vereinslebens. Die Auflösung führt das Ende des Vereins noch nicht unmittelbar herbei; dieser besteht noch bis zur Abwicklung seiner Vermögensangelegenheiten als Liquidationsverein rechtsfähig fort.

Die Auflösung des Vereins und die Liquidatoren sind zur Eintragung in das Vereinsregister in öffentlich beglaubigter Form in vertretungsberechtigter Zahl durch den Vorstand (§ 76 Abs. 2 BGB) anzumelden.

Zum Liquidator ist der Vorstand im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses berufen. Per Satzung oder per Beschluss können andere Liquidatoren bestellt werden.

Die Liquidatoren haben folgende Aufgaben:

- Beendigung der laufenden Geschäfte
- Einziehung der Forderungen (Außenstände) des Vereins; dazu gehören auch satzungsgemäße Mitgliederbeiträge
- Umsetzung des Vereinsvermögens in Geld
- Befriedigung der Gläubiger
- Ausantwortung des verbleibenden Vereinsvermögens an den Anfallsberechtigten.
- Anmeldung der Beendigung der Liquidation und des Erlöschens des Vereins.

Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren öffentlich bekanntzumachen, auch wenn die Liquidatoren glauben, Gläubiger seien nicht vorhanden.

In Ermangelung einer anderen Satzungsbestimmung, hat die Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz zu erfolgen:

Schreiben Sie an:

Staatskanzlei
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz

oder

Staatskanzlei
Postfach 38 80
55028 Mainz.

mit folgendem Text:

„Der Verein ... ist aufgelöst.
Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Ort/Datum/Name und Anschrift des Liquidators“

Das Vermögen darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung (**Sperrjahr**) ausgeantwortet werden (§ 51 BGB).

Die Beendigung der Liquidation und das **Erlöschen** des Vereins ist zur Eintragung in **öffentlich beglaubigter Form** von den Liquidatoren **anzumelden** (§ 76 BGB).